



**Pet 2-19-15-2127-029125**

13409 Berlin

Suchtgefahren

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.01.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, den Konsum der alkoholischen Getränke und auch der Tabakprodukte auf den öffentlichen, für Kinder und Familien zugänglichen Plätzen zu verbieten.

Zur Begründung wird unter anderem ausgeführt, in den Parks, an zentralen Plätzen werde in einem wachsenden Umfang Alkohol und Tabak konsumiert.

Zu den Einzelheiten des Vortrags der Petentin wird auf die von ihr eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 153 Mitzeichnungen sowie 19 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Die Verringerung des Tabakkonsums und ein möglichst umfassender Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens sowie die Reduzierung des gefährlichen Alkoholkonsums sind vordringliche gesundheitspolitische Ziele, die mit aufeinander abgestimmten präventiven, gesetzlichen und strukturellen Maßnahmen verfolgt werden.



Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes fällt das Verbot des öffentlichen Trinkens in die Zuständigkeit der Länder. Statt des angeregten Verbots, alkoholische Getränke und Tabakprodukte auf öffentlichen Plätzen zu konsumieren, hält es die Bundesregierung für wichtiger und erfolgversprechender, die Bürger zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol anzuhalten und den Tabakkonsum weiter zu reduzieren; wichtig ist in diesem Bereich eine nachhaltige Aufklärungs- und Informationsarbeit.

Aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit sind im Bereich der Tabakentwöhnung die Angebote der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zu nennen, die mit ihrer "rauchfrei"-Kampagne seit vielen Jahren Menschen darin unterstützt, ihre Tabakabhängigkeit zu überwinden. Ziel der Dachkampagne ist es, den Kenntnisstand der Bevölkerung über die negativen Folgen des Rauchens zu erhöhen, die Bereitschaft zum Rauchverzicht zu fördern, die Kompetenz in den Gesundheitsberufen für die Beratung zum Rauchverzicht zu steigern sowie eine Sensibilisierung der Bevölkerung für die Folgen des Passivrauchens zu erreichen.

Gleichzeitig wird viel unternommen, um den zu hohen und schädlichen Alkoholkonsum zu verringern. Dabei liegt der Fokus auf dem Bereich der Prävention, um die Bürgerinnen und Bürger und hier insbesondere Kinder und Jugendliche umfassend über die Folgen des Konsums von Alkohol aufzuklären. Einzelheiten zu verschiedenen Präventionsmaßnahmen für den Bereich Alkohol sind z. B. auf der Internetseite der Drogenbeauftragten der Bundesregierung unter [www.drogenbeauftragte.de](http://www.drogenbeauftragte.de) oder auf der Homepage der für Präventionsmaßnahmen im Bereich Sucht zuständigen BZgA ([www.bzga.de](http://www.bzga.de)) zu finden.

Die Präventionsmaßnahmen werden durch spezifische gesetzgeberische Maßnahmen ergänzt, wie z.B. die Abgabeverbote bzw. Abgabebeschränkungen alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche im Bereich des Jugendschutzgesetzes. Diese Vorschriften sind



von allen Bürgern und Gewerbetreibenden zu beachten. Die Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes obliegt den in den Ländern zuständigen Behörden.

Im Übrigen stellt ein Verbot von Alkohol- und Tabakprodukten auf öffentlichen Plätzen einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Abs. 1 GG dar. Ein solcher ist verfassungsrechtlich nur dann zu rechtfertigen, wenn keine anderen geeigneten, aber weniger belastenden Maßnahmen zur Verfügung stehen, um einen Schutz der Bürger vor den Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums zu erreichen. Soweit von (trinkenden) Bürgern Gefahren für Dritte ausgehen, sind ebenfalls die Länder ordnungsrechtlich/polizeirechtlich gefragt.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.